

# Pechvogelfond Satzung

Stand 07.05.2016

## 1. Zweck

- 1.1. Zweck des „Pechvogelfonds“ (PVF) ist es, die Haftung der Vereinsmitglieder bei verschuldeten Schäden an Vereinsvermögen zu mildern. Er ist eine freiwillige, private Gemeinschaft von Interessenten, die folgende Bedingungen uneingeschränkt anerkennen.

## 2. Gegenstand

- 2.1. Der „Pechvogelfond“ ist im engeren Sinne ein ausschließlich hierfür eingerichtetes Konto – ausgestellt auf einen oder mehreren benannten Treuhänder bei dem der Geldrückfluss nur über das Konto des LSCK möglich ist.
- 2.2. Eine jährlich Mitgliederversammlung des PVF möglichst vor Beginn der Flugsaison statt.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Jedes Vereinsmitglied des LSCK kann Mitglied im PVF werden.
- 3.2. Die Aufnahme in den Pechvogelfond erfolgt durch Antrag an den Treuhänder und Einzahlung des Beitrages durch Umbuchung vom Flugkonto. (gültig für alle aktuellen PVF Mitglieder bis auf Widerruf).
- 3.3. Der Austritt ist jeweils zum 31.12. mit einer schriftlichen Info oder per Email an die Treuhänder und ggfls. an den Schatzmeister des LSCK möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat
- 3.4. Die Mitgliedschaft befreit nicht von Haftungsansprüchen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

## 4. Leistung

- 4.1. Der Pechvogelfond tritt nur für Sachschäden ein.
  - 4.1.1. Übernahme oder Zuschuss des satzungsgemäßen Selbstbehaltes bis maximal 2.000,--€ für einen anerkannten Versicherungsfall.
  - 4.1.2. Übernahme oder Zuschuss versicherungsfähigen Schadens, der jedoch unterhalb der Selbstbehaltsgrenze liegt
- 4.2. Es wird jährlich pro Mitgliedschaft ein Schadensfall anerkannt. Bei mehreren Fällen eines Mitglieds gilt der Fall mit dem höchsten Betrag.

## 5. Leistungsausschluss

- 5.1. Eine Auszahlung ist nicht möglich für Schäden die durch grobfahrlässiges oder gesetzwidriges Verhalten oder durch Verstoß gegen Betriebs- und Vereinsvorschriften entstanden sind. (siehe 9.3)

## 6. Beitrag

- 6.1. Der Beitrag beträgt € 40,-- für ein Kalenderjahr.
- 6.2. Die Beitragshöhe wird einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung überprüft und ggfls. neu festgesetzt. Hierfür reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.3. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages – gleich aus welchem Grund – ist nicht möglich.

## 7. Erstattungsantrag

- 7.1. Nach einem Schadensfall ist das Mitglied verpflichtet dem Treuhänder den Schaden unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form per Email zu melden.

## **8. Auszahlungsmodus und Verwendung**

- 8.1 Eine unterjährige Auszahlung ist nicht möglich. Der Haftende muss in jedem Fall gegenüber dem Geschädigten in Vorleistung gehen.
- 8.2. Am Jahresende wird vom angesparten Vermögen mindestens 500,--€ in die Rücklage für das nächste Jahr übertragen.
- 8.3. Der Restbetrag wird nach Abzug von evtl. anfallenden Verwaltungsgebühren nach dem in 4. definierten Leistungen für anerkannte Schäden verwendet
- 8.4. Die Auszahlung erfolgt auf das Flugkonto des Mitglieds beim LSCK.
- 8.5. Übersteigt die Schadenssumme den zur Verfügung stehenden Betrag, so wird dieser im gleichen Verhältnis zur Schadenshöhe verteilt.
- 8.6. Wird der zur Verfügung stehende Betrag nicht oder nur teilweise verbraucht, so wird der übrige Betrag in die Rücklage des Folgejahres übernommen.

## **9. Verwaltung und Aufsicht**

- 9.1. Der Fond wird von einem oder zwei benannten Treuhänder geführt und verwaltet. Die Treuhänder müssen nicht Mitglied im PVF sein.  
Die Tätigkeit des Treuhänders ist ehrenamtlich und unentgeltlich.  
Der Treuhänder führt das Konto und nimmt die Auszahlung der Schadensfälle vor.
- 9.2., Der Schatzmeister des LSCK kann als zweiter Treuhänder eingesetzt werden.
- 9.3. Die Beurteilung der Schadensfälle auf Erstattungsfähigkeit erfolgt durch die jährliche PVF-Mitgliederversammlung, inklusive der Feststellung der groben Fahrlässigkeit.  
Nach Genehmigung durch diese Versammlung erfolgt die Auszahlung auf das Flugkonto.

## **10. Schlussklausel**

- 10.1. Diese Satzung und alle damit verbundenen Handlungen können nicht auf dem Rechtsweg eingeklagt werden. Hiervon ausgenommen ist nachgewiesene Untreue und Betrug durch falsche Angaben.
- 10.2. Der Fond wird aufgelöst wenn der Satzungszweck entfällt bzw. über ein Jahr keine Mitglieder verbleiben. In diesem Fall fällt das verbleibende Vermögen nach Abzug von Gebühren dem LSCK zu.

## **11. Inkrafttreten**

- 11.1 Diese Satzung tritt mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Kraft.